

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gartenbau Heufs KG

Stand: 01.03.2026

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes getätigten Rechtsgeschäfte mit unseren Kunden, bei denen es sich ausschließlich um Unternehmer i. S. d. § 14 BGB oder um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt. Unsere AGB gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Unsere AGB gelten gegenüber unseren Kunden, nachdem sie einmal zugegangen sind, für alle folgenden Geschäfte des laufenden Geschäftsverkehrs. Neufassungen geltend ab unserem schriftlichen Änderungshinweis. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen sowie Nebenabreden verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder vorbehaltlos Leistungen erbringen oder entgegennehmen. Sie sind für uns im Einzelfall nur dann verbindlich, wenn ihrer Geltung unsererseits ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

1.3 Unsere Angebote auf Vertragsschluss sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Sie sind als Aufforderung zur Abgabe von Aufträgen durch den Kunden zu verstehen. Ein Auftrag kommt erst dadurch zustande, dass wir den Auftrag des Kunden durch textliche Bestätigung (per E-Mail, Fax oder Post) annehmen oder die Lieferung ohne vorherige schriftliche Auftragsbestätigung ausführen. Bei mündlicher bzw. fernmündlicher Auftragserteilung ist, ebenso wie in dem Fall, in dem die Auftragserteilung durch den Kunden von unserem Angebot abweicht, der Inhalt unseres Bestätigungsschreibens maßgeblich, sofern der Kunde wiederum nach Erhalt desselben nicht unverzüglich widerspricht.

1.4 Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformen die Incoterms®2010 einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ergänzungen.

2. Lieferung, Lieferbeschränkung, Lieferausschluss, Teillieferung, Liefermenge

2.1 Ohne abweichende individuelle Vereinbarung erfolgen Lieferung und Erfüllung unserer Leistungspflichten immer entsprechend Incoterms®2010 EXW (Ex Works), an unserer Betriebsstätte Steinstr.17, D-47638 Straelen. Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf die Bereitstellung der Ware zur Übergabe ab oder zum Versand von unserer Betriebsstätte Steinstr.17, D-47638 Straelen und bedürfen unserer

schriftlichen Bestätigung. Preis- und Leistungsgefahren gehen spätestens mit Ende unserer gewöhnlichen Geschäftszeiten an dem in unserer Lieferbereitschaftsanzeige genannten frühestens Abholtag auf den Kunden über, im Falle einer Gattungsschuld jedoch erst dann, wenn wir die Ware auch ausgesondert haben. Eine Versendung der Ware erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung und auf Kosten des Kunden.

2.2 Vertragsgegenständliche Waren auf die diese AGB Anwendung finden sind regelmäßig lebende Produkte deren Entwicklung sich, wesentlich aufgrund von Umständen die außerhalb unserer Einflusssphäre liegen (z.B. klimatischer Einflüsse), verschieben kann. Vor diesem Hintergrund behalten wir uns das Recht vor, in unseren Auftragsbestätigungen Mengen und Liefertermine den tatsächlichen Liefermöglichkeiten anzupassen. Solche Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Besteller nicht innerhalb von 7 Kalendertagen ab Zugang der Auftragsbestätigung widerspricht. Dies gilt nur, wenn die Änderung unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Besteller zumutbar ist.

2.3 Grundsätzlich werden alle Waren, die Gegenstand eines diesen AGB unterliegenden Vertrages sind, in einer Lieferung angeliefert. Wir sind aber auch berechtigt, Aufträge in Teillieferungen auszuführen, falls nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde kann die Annahme von Teillieferungen nur dann berechtigt verweigern, wenn diese für ihn objektiv nicht von Interesse sind. Die Verweigerung der Annahme ist schriftlich zu erklären; mit der Verweigerung ist zugleich das mangelnde objektive Interesse zu begründen.

2.4 Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen oder andere öffentlich-rechtliche Beschränkungen, Betriebsstörungen, alle Fälle höherer Gewalt und sonstige Umstände, die weder von uns noch unseren Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind und die von uns nicht vorhersehbar waren, befreien uns für die Dauer ihres Bestehens von unserer Lieferpflicht, soweit diese Umstände unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen.

2.5 In den Fällen der Ziffer 2.4 sind wir berechtigt, ohne Verpflichtung zum Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns die Leistung unmöglich oder unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht absehbar ist. Dies gilt nur, wenn wir oder unser Erfüllungsgehilfe das Leistungshindernis nicht zu vertreten haben und den Besteller über die vorgenannten Leistungshindernisse unverzüglich informiert haben. Im Falle des Rücktritts sind wir verpflichtet, etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen des Bestellers unverzüglich zu erstatten.

3. Preise und Lieferungsmodalitäten

3.1 Die in der Preisliste angegebenen Preise sind Einzelpreise/netto. Sie verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Mehrwertsteuer sowie etwaiger

Porto-, Versand- und Verpackungskosten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie die Porto-, Versand- und Verpackungskosten werden gesondert ausgewiesen. Es gelten die Preise der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste. Die Preisliste kann kostenlos angefordert werden. Bei vereinbarten Auslandslieferungen trägt der Kunde die Kosten einer möglichen Verzollung. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat als Deutschland stellen wir bei Vorliegen einer gültigen Umsatzsteuer Identifikationsnummer des Kunden keine Umsatzsteuer in Rechnung. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde, uns innerhalb von einem Monat zu bestätigen, dass die Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (Gelangens Bestätigung). In Abholfällen verpflichtet sich der Kunde zusätzlich, sämtliche Zahlungen an uns zwingend von einem firmeneigenen Konto zu leisten. Liegen einzelne Voraussetzungen nicht vor, sind wir nachträglich berechtigt, Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes in Rechnung zu stellen.

3.2 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung gehen sämtliche Kosten der Ware, wie Abgaben, Versicherungen, Steuern, Lagerkosten etc. mit der Zurverfügungstellung der Ware in unserer Betriebsstätte Steinstr.17, D-47638 Straelen, auf den Kunden über. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Transportschäden sind unverzüglich mitzuteilen.

3.3 Verkaufsverpackungen werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen von uns zurückgenommen. Sie müssen vom Besteller auf seine Kosten sortiert an unsere Betriebsstätte Steinstr.17, D-47638 Straelen angeliefert werden. Dies gilt nicht bezüglich eventuell verwandter EPT Trays, sonstiger Mehrwegtransportverpackungen oder -paletten, sowie Hartplastik- Anzuchtplatten.

3.4.1 Die zum Transport verwendeten EPT Trays sind bei Abholung der Ware durch den Käufer oder bei Anlieferung unsererseits in Straelen, Kevelaer, Geldern 1:1 zu tauschen.

Sollte dies dem Kunden nicht möglich sein, behalten wir uns vor, ihm die Nutzung der EPT Trays in Rechnung zu stellen. Die Mietgebühr beträgt in diesem Fall pro EPT Tray 0,027€ pro Tag.

Im Falle einer vollständigen Beschädigung der Trays oder keiner Rückgabe binnen 60 Tagen gehen über die Mietkosten hinaus die Kosten der Ersatzbeschaffung zu Lasten des Käufers. Diese betragen 3,-€ pro Tray zzgl. 19% Mwst.

Sondervereinbarungen was Handhabung oder Besitzverhältnisse der EPT Trays betrifft bedürfen der Schriftform.

3.4.2 Die zum Transport verwendeten CC-Container, CC-Bretter & CC-Aufsetzer sind bei Abholung der Ware durch den Käufer oder bei Anlieferung unsererseits in Straelen, Kevelaer, Geldern 1:1 zu tauschen.

Sollte dies dem Kunden nicht möglich sein, behalten wir uns vor, ihm die Nutzung in Rechnung zu stellen. Die Mietgebühr beträgt in diesem Fall pro CC-Container 0,96€ pro Tag, pro CC-Brett 0,19€ pro Tag sowie pro CC-Aufsetzer 0,08€ pro Tag zzgl. 19% Mwst.

Sollte keine Rückgabe binnen 60 Tagen erfolgen gehen die Kosten der Ersatzbeschaffung zu Lasten des Käufers. Diese betragen 115,- € pro CC-Container, 15,-€ pro CC-Brett sowie 0,25€ pro CC-Aufsetzer zzgl. 19% Mwst.

3.5 Sonstige, nicht vorstehenden Ziffern 3.3 und 3.4 entsprechende Mehrweg-transportverpackungen und -paletten, sowie Hartplastik- Anzuchtplatten werden – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – berechnet. Bei unbeschädigter Rückgabe durch den Besteller erfolgt eine Gutschrift.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Unsere Rechnungen sind, soweit vertraglich nicht anders vereinbart oder auf der Rechnung nicht anders ausgewiesen, mit Zugang beim Kunden unverzüglich in einer Summe, ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

4.2 Soweit gemäß Ziffer 2.3 in Absprache mit dem Kunden Teillieferungen erfolgen, sind wir berechtigt, jede Teillieferung einzeln abzurechnen und die Teillieferungen werden entsprechend der jeweiligen Abrechnung einzeln zur Zahlung fällig. Die Berechnung erfolgt aufgrund der vereinbarten Einzelpreise.

4.3 Zahlungen sind in Euro Abzugs-, Spesen- und kostenfrei schuldbefreiend ausschließlich auf unser auf der Rechnung angegebenen Konto zu leisten.

4.4 Wir behalten uns das Recht vor, Vorkasse zu verlangen oder die Lieferung per Nachnahme vorzunehmen.

4.5 Die Entgegennahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn und soweit der Betrag unserem Konto unwiderruflich gutgeschrieben wurde. Etwaige von der Bank anfallende Gebühren, insbesondere im Fall der Nichteinlösung, gehen zu Lasten des Bestellers.

4.6. Mit etwaigen Gegenforderungen darf der Kunde nur dann aufrechnen, wenn diese von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verzug

5.1 Verzugseintritt und Verzugsfolgen richten sich, wo nachfolgend in Ziffer 5.2 nicht abweichend geregelt, nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 286, 287 und 288 BGB.

5.2 Wir berechnen im kaufmännischen Geschäftsverkehr ab Fälligkeit unserer Forderung zunächst Fälligkeitszinsen von 5 Prozentpunkten p.a.; ab Verzugseintritt Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

5.3 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, so können wir weitere Lieferungen und Leistungen – auch aus anderen Verträgen – nach unserer Wahl von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen.

5.4 Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Tilgung der ältesten fälligen Rechnungsposten einschließlich der angefallenen Zinsen und Kosten zu verwenden in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

6. Eigentumsvorbehalt und Abtretung

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware („Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehenden Forderungen – einschließlich etwaiger Kosten, Zinsen und Verzugsschäden („Gesicherte Forderungen“) – vor. Die von uns gelieferte Ware ist in jedem Fall bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden waren spezifisch sorgfältig aufzubewahren, instand zu halten so zu kennzeichnen, dass sie jederzeit als von uns geliefert identifiziert werden kann.

6.2 Unser Eigentum erstreckt sich auch auf die Pflanzen und Erzeugnisse, die der Kunde durch Kultivierung, Be- oder Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erzeugt. Der Kunde verarbeitet die Vorbehaltsware für uns. Wir werden Miteigentümer der vorstehenden, neuen Sache in einem Miteigentumsanteil, der dem Verhältnis des objektiven Verkehrswertes der Vorbehaltsware zum objektiven Verkehrswert der neuen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung entspricht. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

6.3 Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs die von uns gelieferte und von ihm verarbeitete Ware weiter zu veräußern. In diesem Fall tritt er uns bereits jetzt die aus dem Weiterverkauf entstehende Forderung gegen seinen Abnehmer ab. Die Abtretung ist der Höhe nach begrenzt auf unsere Forderung aus der Lieferung der weiterverkauften Ware einschließlich etwaiger Kosten, Zinsen und Verzugsschäden, soweit diese dem Kunden gegenüber bereits berechnet und angemeldet wurden. Auf unsere Aufforderung hat der Kunde uns sämtliche Weiterveräußerungen noch nicht bezahlter Ware offen zu legen, die Empfänger vollständig zu benennen und uns alle zur unmittelbaren Durchsetzung der an uns abgetretenen Forderungen notwendigen Angaben zu machen.

6.4 Der Kunde ist berechtigt, an uns abgetretene Forderungen bei seinen Abnehmern einzuziehen. Er ist verpflichtet, insoweit von seinen Abnehmern empfangene Zahlungen bis zur Höhe der uns zustehenden Forderungen unverzüglich an uns weiterzuleiten. zieht der Kunde bei seinen Abnehmern an uns abgetretene Forderungen ein, ohne diese entsprechend an uns weiterzuleiten, so sind wir berechtigt, die Abtretung hinsichtlich sämtlicher Forderungen – auch gegen andere Abnehmer – offen zu legen und unmittelbare Zahlung an uns zu verlangen. Die Einziehungsermächtigung ist im Übrigen frei widerruflich.

6.5 Wollen Dritte – insbesondere im Rahmen von Zwangsvollstreckungs- oder insolvenzrechtlichen Maßnahmen – auf die in unserem Eigentum stehende Ware zugreifen, so hat der Kunde diese auf unser Eigentum hinzuweisen und die zugrunde liegenden Unterlagen vorzulegen. Zugleich hat er uns unverzüglich zu unterrichten.

7. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

7.1 Es gelten die gesetzlichen Untersuchung- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB. Erste Musterfreigaben unseres Kunden entbinden diesen nicht von seinem Untersuchung- und Rügepflichten und schränken diese auch nicht ein.

7.2 Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von 12 Stunden ab Empfang der Ware schriftlich mit aussagekräftigen Bildnachweisen uns gegenüber anzuzeigen, anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

7.3 Zeigt der Kunde Mängel an, so hat er uns Gelegenheit zu geben, diese selbst zu untersuchen und/oder durch von uns beauftragte Dritte untersuchen zu lassen.

7.4 Macht der Kunde berechtigte Gewährleistungsansprüche geltend, so sind wir zunächst nur zu Nacherfüllung in Form von Nachlieferung verpflichtet. Ein Anspruch auf Nachbesserung ist ausgeschlossen, da diese regelmäßig unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht und dem Kunden durch den Ausschluss der Nachbesserung kein erheblicher Nachteil entsteht. Wahlweise können wir anstelle der Nachlieferung die Ware auch nachbessern.

7.5 Hat der Kunde Anspruch auf Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache, so sind wir berechtigt, Sorten den tatsächlichen Liefermöglichkeiten anzupassen, wenn die Abweichung für den Kunden zumutbar ist.

7.6 Verweigern wir die Nacherfüllung, schlägt diese fehl oder erfolgt sie nicht binnen einer uns gesetzten, angemessenen Frist, so kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

7.7 Schadensersatzansprüche sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht entweder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen

Pflichtverletzung oder auf eine zumindest fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht); letzteren Falls ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss üblicherweise vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Im Weiteren gilt bzgl. Schadenersatzansprüchen das unter Ziffer 8. definierte.

7.8 Wertersatz für die Sortenechtheit wird nur bis zum Rechnungsbetrag geleistet, sofern die fehlende Sortenechtheit entsprechend der Ziffern 7.1 bzw. 7.2 gerügt wird.

7.9 Voraussetzung für den Lieferantenregress ist, dass die von uns gelieferte Ware über die gesamte Lieferkette unverändert an den Verbraucher verkauft wird. Soweit die Ware zwischenzeitlich kultiviert oder sonst verändert oder unsachgemäß behandelt wurde, kommt ein Lieferantenregress nicht in Betracht. Der Lieferantenregress setzt voraus, dass der bei Übergabe an den Verbraucher vorliegende Mangel auch im Verhältnis zwischen uns und dem Kunden einen Mangel darstellt.

8. Schadenersatzansprüche

8.1 Die Verjährung von Ansprüchen des Kunden aus etwa von uns übernommenen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien beginnt – soweit nicht in einer Garantieerklärung oder entsprechend folgender Ziffer 8.2 nicht ausdrücklich abweichend geregelt – bei Kauf- oder Werklieferungsverträgen mit der Ablieferung der Ware, bei sonstigen Verträgen mit der Abnahme durch den Kunden.

8.2 Soweit dem Kunden Schaden- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln zustehen, die nicht durch die vorstehenden Vereinbarungen oder Ziffer 8.3 ausgeschlossen sind, verjähren diese in 12 Monaten. Dies gilt, abweichend von § 195 BGB. Bzgl. der kenntnisabhängigen regelmäßige Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden, deren Beginn richtet sich nach § 199 Abs. 1 BGB richtet, sowie auch der kenntnisunabhängigen Verjährungsfrist die abweichend von § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB beträgt die kenntnisunabhängige Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche des Kunden fünf Jahre, beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.

8.3 Alle übrigen Schaden- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden – mit Ausnahme der in Ziffer 8.4 benannten – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus Schuldverhältnissen oder unerlaubten Handlungen sind ausgeschlossen.

8.4 Schadenersatzansprüche des Kunden sind nicht ausgeschlossen hinsichtlich a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen

beruhen; b) sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel, Sonstiges

9.1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus Verträgen zwischen uns und dem Kunden ist Straelen.

9.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich abbedungen.

9.3 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden ist – sofern nicht nach dem Gesetz ein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist – der Gerichtsstand Straelen vereinbart.

9.4 Sollte eine der in diesen AGB enthaltenen oder eine sonstige Klausel eines zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Klausel eine dieser in wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommenden Vereinbarung zu treffen.

9.5 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Erfordernis oder einer Abweichung hiervon.

9.6 Mit Eingehung der Geschäftsbeziehung stimmt der Kunde der Erfassung und Verarbeitung von, im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehenden Daten der Kunden im Sinne der Datenschutzrichtlinie der Heufs KG zu.

9.7 Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschsprachigen und der englischsprachigen Fassung dieser AGB gehen die Regelungen der deutschsprachigen Fassung den Regelungen der englischsprachigen Fassung vor.

9.8 Die jederzeitige Änderung dieser AGB behalten wir uns, jeweils mit Wirkung für zukünftige Geschäfte, ausdrücklich vor.

Straelen, 24.04.2025 Heufs KG